



## VHS-HIGHLIGHTS IM MAI

Die Volkshochschule der Stadt Fulda präsentiert wieder eine Reihe von spannenden Veranstaltungen. Anmeldung, Infos und weitere Kursangebote unter **Telefon (0661) 102-1477** oder auf der Homepage unter [www.vhsfulda.de](http://www.vhsfulda.de). Anmeldung: bis jeweils fünf Werktagen im Voraus!

### Kleinstaaterei oder Föderalismus?

Im Kurs werden Stationen der bundesstaatlichen Ordnungen dargestellt, auch über die Vor- und Nachteile wird diskutiert. Der Kurs ist eine Vorbereitung auf das Föderalismus-Forum und einen Workshop mit Schülerinnen und Schülern. Vorkenntnisse werden nicht vorausgesetzt.  
Termine: 15. Mai bis 5. Juni (mittwochs), 19.15 bis 20.45 Uhr; Raum 208 im Kanzlerpalais; Gebühr: kostenlos

### Zeiten des Umbruchs: Mutige Schritte in eine ungewisse Zukunft

Die Hochschule Fulda und die Volkshochschule der Stadt Fulda laden ein zur Auftaktveranstaltung der Talk-Reihe „Wandelbar – Themen unserer Zeit“. Im Mittelpunkt der Reihe steht die Frage, wie wir mit den großen Herausforderungen unserer Gegenwart umgehen und unsere Zukunft neu denken können. Am 16. Mai kommt Philosoph, Zukunftsforscher und Buchautor Christian Uhle.  
Termin: 16. Mai, 18.30 Uhr, Fürstensaal; Gebühr: keine

### Erkenne Dich selbst – Philosophisches Gespräch

Der Workshop richtet sich an jene, die sich zur Thematik Gedanken machen, ihre Überlegungen teilen möchten und durch Zuordnung und Verknüpfung mit



philosophischen Konzepten Anregungen zum Weiterdenken bekommen möchten.  
Termin: 25. Mai, 10 bis 13 Uhr  
Raum 108 im Kanzlerpalais;  
Gebühr: 11,60 Euro

### Projekttag: Demokratie und „KI“ – Wie Deepfakes und Algorithmen unsere Gesellschaft verändern

Demokratie stärken und Desinformation bekämpfen – das sind die Schwerpunkte des Projekttages der vhs Stadt Fulda in Kooperation mit der Katholischen Akademie des Bistums Fulda, der Hochschul- und Landesbibliothek Fulda und dem DGB Campus Office Fulda.  
Termin: 29. Mai; Forum Kanzlerpalais; Gebühr: keine



## Besuch aus der Domschule im Stadtschloss

Aus erster Hand konnten Schülerinnen und Schüler der 7. Klasse der Fuldaer Domschule, die im PoWi-Unterricht gerade das Thema „Organisation einer Gemeinde“ durchführen, bei einem Besuch im Stadtschloss Einblicke in die Arbeit der Stadtverwaltung gewinnen. Bürgermeister Dag Wehner stand den Mädchen und Jungen Rede und Antwort. Die Klasse hatte mit ihren PoWi-Lehrkräften einen ganzen Katalog an Fragen vorbereitet, zu dem Bürgermeister Wehner ausführlich und kompetent Auskunft gab. / Foto: Stadt Fulda

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Bekanntmachung

#### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Fulda wird in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Diensträumen der

**Stadt Fulda, Bürgerbüro, 15.2 – Bürgerservice und Wahlen, Schlossstraße 1, 36037 Fulda**  
(0661 102 1111, [wahlen@fulda.de](mailto:wahlen@fulda.de))

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51, Absatz 1, des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **24.05.2024 bis 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde, Stadt Fulda, Bürgerbüro, 15.2 – Bürgerservice und Wahlen, Schlossstraße 1, 36037 Fulda, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Fulda

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle

absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Fulda, den 07.05.2024  
Die Gemeindebehörde  
Gez. Richter  
Gemeindevahlleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Vereinfachte Umlegung Nr.: 6/2021 „Aus- und Umbau der Nikolaus-Seng-Straße“ Gemarkung: Maberzell Flur: 13 Ordnungsnummern: 1-15

1. Der vom Magistrat der Stadt Fulda – Umlegungsstelle – am 25.03.2024 gefasste Beschluss über die Vereinfachte Umlegung „Aus- u. Umbau Nikolaus-Seng-Str.“ ist am 02.05.2024 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.
3. Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile eingewiesen.
4. Der Magistrat der Stadt Fulda – Umlegungsstelle – veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.
5. Die Geldleistungen sind fällig.

Fulda, den 3. Mai 2024

Der Magistrat der Stadt Fulda  
Umlegungsstelle  
Oberbürgermeister